

7. Nun kann jedoch der Verkehr in der Praxis nicht mit Goldmünzen allein auskommen. Der Verkehr braucht sogenanntes Kleingeld. Gerade weil Gold aber ein verhältnismäßig kostbares Metall ist, sind kleinere Münzen als Zehnmarkstücke aus Gold nur schwer herzustellen. Je kostbarer ein Metall ist, desto weniger ist es in Kleingeld teilbar. Das deutsche Münzgesetz sah ursprünglich auch die Ausprägung von Goldstücken im Werte von 5 M. vor. Schon diese Halbierung des Zehnmarkstückes aber hat sich im Laufe der Jahre als so unpraktisch und schwierig erwiesen, daß die weitere Ausprägung von Fünfmarkstücken in Deutschland schließlich eingestellt wurde und daß man die bereits geprägten Stücke allmählich wieder einzog. Man muß sich also zur Herstellung des Kleingeldes bei der Goldwährung minderwertigerer Metalle bedienen. Die deutsche Währung sieht daher neben den Goldmünzen Silbermünzen (5-, 3-, 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -M.-Stücke), Nickelmünzen 25-, 10-, 5-Pf.-Stücke) und Kupfermünzen (2- und 1-Pf.-Stücke) vor. Diese Münzen aus minderwertigem Metall heißen, weil sie bestimmt sind, größere Beträge in kleine zu teilen (scheiden), Scheidemünzen. Man braucht Silbermünzen nur bis zum Betrage von 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen nur bis zum Betrage von 1 M. in Zahlung zu nehmen. Weshalb? Die Silbermark ist nach dem Ausweis des Prägestempels gleich dem zehnten Teil der Goldkrone. Infolge des verhältnismäßig niedrigen Silberpreises aber entspricht der innere Wert der Mark keineswegs ihrem Prägewert. Es kann daher nicht jedermann, wie das bei Gold der Fall ist, sich aus einem Kilogramm feinen Silbers 200 Einmarkstücke prägen lassen. Wäre das erlaubt, so würde das ein sehr schönes Geschäft für die Staatsbürger sein. Denn das Kilogramm feinen Silbers kostet augenblicklich (einen Londoner Silberkurs von $22\frac{5}{8}$ d. und einen fingierten Wechselkurs für Anschaffungen auf London via Holland von 20,60 M. pro £ gerechnet) selbst in der jetzigen abnormen Zeit nur rund 71,50 M., so daß man also gegen Zahlung von 71,50 M. 200 Einmarkstücke prägen lassen und dafür einen Gewinn von 128,50 M. einheimen könnte. Daher darf nur der Staat Silbermünzen ausprägen.

Da der Staat nun bei jedem Markstück, das er prägt, etwa 70 Pf. am Minderwert des Silbers verdient, so liegt natürlich für eine gewissenlose Finanzverwaltung die Versuchung nahe, möglichst viel Geld dadurch zu verdienen, daß sie soviel wie möglich Silbermünzen ausprägt. Deshalb sieht die Münzverfassung nicht bloß vor, daß das Publikum nur in einem beschränkten Betrage Silbermünzen in Zahlung zu nehmen braucht, sondern sie bestimmt auch gleichzeitig das Höchstmaß dessen, was an Silbermünzen ausgegeben werden darf. Da nun das Scheidegeld hauptsächlich den Bedarf der Wirtschaft an Kleingeld zu decken hat, so ist durch die deutsche Münzgesetzgebung ein bestimmter Betrag pro Kopf (augenblicklich 20 M.) der Bevölkerung für die Ausprägung von Silbermünzen als Höchstmaß vorgeesehen worden. Die neueste Gesetzgebung*) hat zu einem besonderen Zweck den Reichskanzler ermächtigt, außer der pro Kopf begrenzten Ausprägung

*) Gesetz über Änderung im Finanzwesen vom 5. Juli 1913 Reichsgesetzblatt S. 521 § 6.

Staatsbürgerl. Befehlungen in der Kriegszeit.